

Reisekostenordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

als Neufassung beschlossen vom Verbandstag am 24. April 2022 zuletzt geändert vom Verbandstag am 7. Juni 2023

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg

Stand:

Juni 2023

Reisekostenordnung



1. Grundlegendes

Im Tätigkeitsbereich des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen werden Reisekosten wie folgt erstattet:

- a) Fahrtkosten
- b) Tagegeld für Verpflegungsmehraufwand
- c) Übernachtungskosten
- d) Reisenebenkosten

Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

2. Anspruchsberechtigte Person

Eine Person, die für den TNW als

- a) Inhaber*in eines Wahlverbandsamtes oder
- b) als beauftragte Person im Sinne der Satzung oder
- c) aufgrund einer Weisung durch eine*n Inhaber*in eines Wahlverbandsamtes

eine Reisetätigkeit vornimmt, ist eine anspruchsberechtigte Person. Nicht anspruchsberechtigte Personen sind Personen, die Tätigkeiten selbständig und eigenwirtschaftlich erbringen. Individualvereinbarungen können abweichendes regeln.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die der anspruchsberechtigten Person durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.

Erstattet werden:

- a) die Kosten für die notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Bahn etc.). Erstattungsfähig ist der Fahrpreis 2. Klasse. Spartarife sind zu benutzen.
- b) bei PKW-Nutzung die Kosten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4a S. 2 EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG bis zu einer Gesamtentfernung für Hin- und Rückreise von maximal 500 km, darüber hinaus entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- c) bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif.
- d) Taxikosten werden nur erstattet, wenn die Nutzung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis über die angefallenen Kosten.

Stand: Juni 2023 Seite 1 von 2

Reisekostenordnung



4. Tagegeld für den gewählten Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand für anspruchsberechtigte Personen können nur pauschal für jeden Kalendertag ersetzt werden. Wurden während der Auswärtstätigkeit Mahlzeiten gestellt, so entfällt der Anspruch auf Tagegeld entsprechend der jeweils gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Regelungen. Vergütet wird der pauschale Verpflegungsmehraufwand gemäß jeweils geltender Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen.

5. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Dabei werden nur die nachgewiesenen Kosten (Einzelzimmer) für eine anspruchsberechtigte Person erstattet. Weist im Fall der Erstattung der tatsächlichen Unterkunftskosten der vorzulegende Zahlungsbeleg nur einen Gesamtbetrag für Unterkunft und Frühstück aus und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, wird der Gesamtbetrag zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um die aktuellen steuerlichen Gesetzesvorgaben gekürzt.

6. Reisenebenkosten

Reisenebenkosten können in der Höhe erstattet werden, in der eine Erstattung steuerfrei zulässig ist

7. Ausnahmen

Der*Die Vizepräsident*in Finanzen kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Nachweis- und Nebenpflichten gestatten.

8. Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung im TNW ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde als Neufassung beschlossen vom 66. ordentlichen Verbandstag am 24.04.2022, geändert auf dem Verbandstag am 7. Juni 2023.

Stand: Juni 2023 Seite 2 von 2